

Stadtbücherei Weinstadt

Benutzungsordnung

Aufgrund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 erlässt der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 18. Dezember 2008 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei als Satzung:

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei

Die Stadt Weinstadt betreibt die Stadtbücherei als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung. Die Stadtbücherei dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und Begegnung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbücherei kann von allen Interessierten genutzt werden. Über die Zulassung auswärtiger Benutzer entscheidet die Stadtbücherei.

(2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen, gleichwertigen Legitimationspapiers an und erhält einen Benutzerausweis.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Weinstadt.

(3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung und erklärt sich einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der internen Büchereiverwaltung elektronisch gespeichert werden.

(4) Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können einen eigenen Benutzerausweis beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist dafür die schriftliche Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich. Entsprechende Formulare sind in der Stadtbücherei erhältlich. Sofern die Anmeldung nicht durch den gesetzlichen Vertreter selbst erfolgt, ist die Einverständniserklärung bei der Anmeldung durch den Minderjährigen zusammen mit dem Ausweis dieses Vertreters vorzulegen.

(5) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(6) Geht der Benutzerausweis verloren, so ist der Stadtbücherei unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Haftung liegt beim Inhaber des Benutzerausweises. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe

(1) Die Medienausleihe ist nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises möglich.

Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen, für alle anderen Medien zwei Wochen.

(3) Der Präsenzbestand der Stadtbücherei, Zeitungen und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.

(4) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.

(5) Die Ausleihe der Medien wird eingeschränkt, nach der Altersfreigabe gemäß dem Jugendschutzgesetz.

(6) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Die Benutzer werden gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Medium zur Ausleihe bereitsteht.

(7) Die Leihfrist eines Mediums kann vor Ablauf der Frist auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Dies ist auch telefonisch möglich, ohne dass darauf ein Anspruch besteht.

(8) Die Stadtbücherei ist im Einzelfall berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(9) Bei Medien, die im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs aus einer anderen Bibliothek bestellt werden, gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung.

(10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern oder Geräten entstehen.

§ 5 Behandlung der Medien

(1) Im Interesse aller Büchereibesucher sind die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis die Medien ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz zu leisten. Dieser beinhaltet auch die anfallenden Kosten für die Wiedereinarbeitung der zu ersetzenden Medien. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei

(1) Mitgebrachte Taschen, Mappen, Rucksäcke etc. müssen in die vorhandenen Taschenschränke eingeschlossen werden.

(2) Für die Garderobe und Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Interesse aller Büchereibesucher wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.

(4) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgebracht werden.

(5) Rauchen, Essen und Trinken ist im Büchereibereich nicht gestattet.
Für das Lesecafé kann eine separate Regelung getroffen werden.

(6) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus.

§ 7 Gebühren

Jahresgebühr

(1) Die Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei Weinstadt ist kostenpflichtig. Von erwachsenen Benutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird eine Ausleihpauschale für die Dauer von 12 Monaten in Höhe von EUR 10,00 erhoben. Wahlweise ist auch die Zahlung von EUR 1,00 je ausgeliehenem oder verlängertem Medium möglich.

Die Ausleihpauschale für Partnerausweise (2 Personen) oder Familienausweise (Eltern und Kinder in elterlicher Wohngemeinschaft) beträgt EUR 15,00.

(2) Von der Ausleihgebühr befreit sind Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen mit Landesfamilienpass und Tafelladenausweis. Die Befreiung erfolgt nach Vorlage eines gültigen Berechtigungsnachweises.

Überziehen der Leihfrist

(3) Wird die Leihfrist der Medien überschritten, so sind für jeden Öffnungstag der Stadtbücherei EUR 0,10 pro Medium zu entrichten.

(4) Für jede schriftliche Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr von EUR 1,00 erhoben. Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Bleiben schriftliche Erinnerungen erfolglos, so werden die Medien mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die bis dahin angefallenen Gebühren, sowie eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt.

Medienersatz

(6) Verunreinigte, beschädigte, unvollständige oder verlorene Medien müssen ersetzt werden. Es werden die Medien mit ihrem Anschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungspauschale für die ausleihfertige Wiedereinarbeitung in Höhe von EUR 7,50 pro Medium in Rechnung gestellt. Hinzu kommt eine Verwaltungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weinstadt.

(7) Bei leicht beschädigten Medien, die vom Büchereipersonal ohne erheblichen Aufwand repariert werden können, wird eine Gebühr von EUR 2,50 erhoben. Die Entscheidung, ob eine Reparatur sinnvoll und möglich ist, liegt im Ermessen des Büchereipersonals. Ein Anspruch der Benutzer auf Reparatur durch das Büchereipersonal statt Ersatz besteht nicht.

Sonstige Gebühren

(8) Darüber hinaus gelten folgende Gebühren:

Ausstellung eines Ersatzausweises	EUR 4,00
Vorbestellung je Medium	EUR 1,00
Bestellung im auswärtigen Leihverkehr	EUR 2,50
Fernleihschein (roter Leihschein)	EUR 1,50
Kopie	EUR 0,10
Computerausdruck	EUR 0,10
Internetnutzung (Pauschale für 30 Minuten)	EUR 1,00
Barcode-Ersatz	EUR 1,00
Signatur-Ersatz	EUR 1,00
AV-Medien-Hülle	EUR 1,00
Beschädigungen, fehlende Cover bei AV-Medien, fehlende Spielteile u. ä.	EUR 2,50

Fälligkeit

(9) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

Gebührenkonto

(10) Erreicht das Gebührenkonto eines Benutzers EUR 20,00, so wird er bis zur Begleichung der entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.

§ 8 Internet-PC-Arbeitsplätze

Die Benutzung der Internet-PC-Arbeitsplätze wird folgendermaßen geregelt:

Benutzerkreis

(1) Die Internet-PC-Arbeitsplätze stehen allen Interessierten zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Für die Nutzung des Internet-PC-Arbeitsplatzes ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbücherei Weinstadt erforderlich.

Büchereibesucher ohne Benutzerausweis weisen sich durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes, gleichwertiges Legitimationspapier aus.

(3) Mit der Nutzung des Internet-PC-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit diesen Regelungen einverstanden.

(4) Der Benutzer ist damit einverstanden, dass die Stadtbücherei zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen seine Datenschutzrechte einschränken kann.

(5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelungen, können die in § 9 vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen. Verstöße gegen Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

Haftungsausschluss

(6) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen, die sich aus Verletzungen des Urheberrechts durch den Benutzer dieses Internet-PC-Arbeitsplatzes ergeben.

(7) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(8) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.

(9) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen. Beachten Sie dies, wenn Ihre persönlichen Daten, Kreditkarteninformationen etc. abgefragt werden.

Gewährleistungsausschluss

(10) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesem PC zugänglichen Informationen und Medien.

Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

(11) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts sowie des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.

(12) Es dürfen keine Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter manipuliert und keine geschützten Daten genutzt werden.

Benutzerhaftung

(13) Alle Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Jeder Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden.

Nutzungseinschränkungen

(14) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalts aufzurufen.

(15) Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatzkonfigurationen durchzuführen und technische Störungen selbst zu beheben.

(16) Dem Benutzer ist es nicht gestattet eigene, mitgebrachte Datenträger sowie aus dem Internet abrufbare Programme am PC zu installieren und zu nutzen.

(17) Die Stadtbücherei kann zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen vornehmen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Büchereibesucher, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Stadtbücherei.

Die Medien der Stadtbücherei sind elektronisch gesichert. Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und hat den Ausschluss von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei zur Folge.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16.2.2006 außer Kraft.